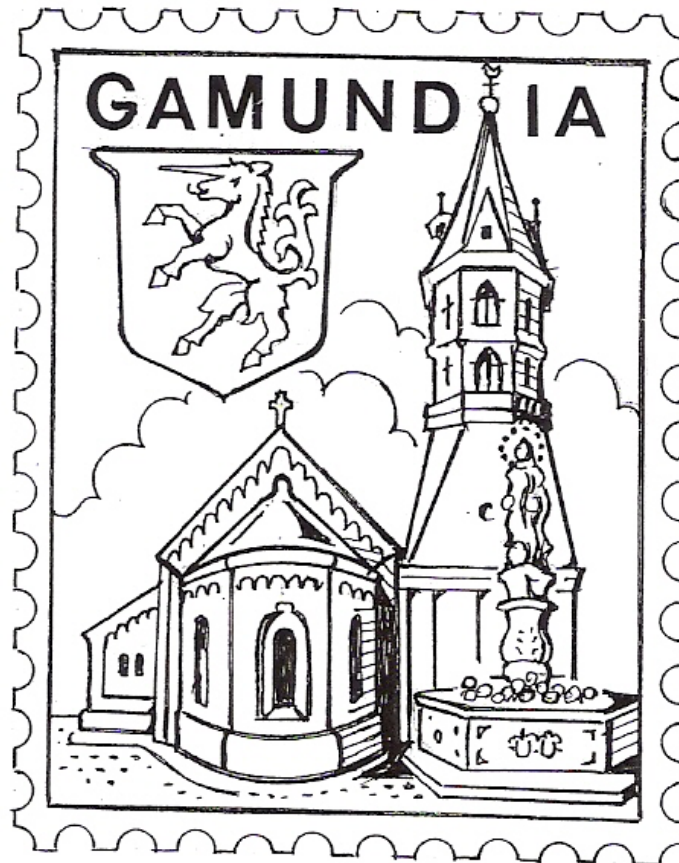


SATZUNG

DES



**BRIEFMARKENSAMMLERVEREIN
GAMUNDIA 1886 E.V.
SCHWÄBISCH GMÜND**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragungen

Der Verein führt den Namen „Briefmarkensammlerverein Gamundia 1886 e.V.“ Schwäbisch Gmünd.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

Er ist unter der Reg. Nr. VR 700432 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, in Schwäbisch Gmünd und Umgebung das Sammeln von Briefmarken und postalischen Belegen zu fördern und Sammler für die Philatelie zu werben. Der Briefmarkensammlerverein Gamundia 1886 e.V. Schwäbisch Gmünd dient der Philatelie insbesondere durch

- uneigennützig Belehren und Förderung aller Vereinsmitglieder durch Erfahrungsaustausch in regelmäßigen Zusammenkünften, sowie durch Beschaffung und Bereitstellung von Fachliteratur, Katalogen und Prüfgeräten, soweit vertretbar
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch philatelistische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Postgeschichte
- Tausch von Briefmarken und postalischen Belegen
- die Ausrichtung und den Besuch philatelistischer Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen usw. und die Pflege philatelistischer Beziehungen zu anderen Gleichgesinnten Vereinen im In- und Ausland
- Bekämpfung von Missständen auf philatelistischem Gebiet
- Unterstützung der Jugendphilatelie
- Pflege der Vereinszusammengehörigkeit durch Ausflüge und gesellige Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Philatelie interessiert. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das neue Mitglied erkennt die geltende Satzung an.

Der Verein kann auch Jugendliche aus der Gruppe „Junge Briefmarkenfreunde 09/100 Schwäbisch Gmünd“ mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Mitglied aufnehmen. Eine Übernahme der Gruppe „Junge Briefmarkenfreunde 09/100 Schwäbisch Gmünd“ in den Briefmarkensammlerverein Gamundia 1886 e.V. erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

Die Jugendgruppe wird vom Verein unterstützt.

Den Mitgliedern des Vereins stehen die Einrichtungen des Vereins und des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. zur Verfügung.

Es wird erwartet, dass sich alle Vereinsmitglieder tatkräftig und nach bestem Können für die Ziele des Vereins und des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. einsetzen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können in der Mitgliederhauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und die Philatelie erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vereinsmitgliedes. Es wird erwartet, dass sie ihre reichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Philatelie auch anderen Mitgliedern vermitteln. Eine Beitragszahlung ist ihnen ihrem Ermessen anheimgestellt.

§ 5 Ehrungen

Mitglieder des Vereins können folgende Ehrungen erhalten:

- Nach Vollendung der Zugehörigkeit von 10, 15, 25, 40, 50 Jahren zum Verein kann eine Treuenadel mit einer Urkunde vergeben werden. Eine Anrechnung der Mitgliedschaft in anderen philatelistischen Vereinen, z.B. nach Umzug, ist möglich. Diese Ehrung erfolgt in der Regel anlässlich der Jahresfeier.
- Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Philatelie, sowie um den Verein, können auf Antrag des Vereins durch den Landesverband oder den Bund Deutscher Philatelisten e.V. verliehen werden. Dazu ist ein begründeter Vorschlag einzureichen. Diese Auszeichnungen erfolgen auf der Grundlage der Weisung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

Die Paragraphen 2 bis 5 bedürfen der Ergänzung des Wortes „Philatelie“ mit „Numismatik“.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, zahlen nur den halben Beitrag für das Beitrittsjahr. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit der Beitrittserklärung fällig.

§ 7 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Vereins, durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt, durch Entscheidung des Ausschusses nach Anhörung des Mitglieds insbesondere, wenn das Mitglied gegen Belange des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederhauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart (Kassierer)
- dem Schriftführer (ggf. auch Beauftragter für Pressearbeit)
- dem Jugendleiter (ggf. auch Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit)

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand sowie bis zu 6 weiteren Vereinsmitgliedern, darunter dem Ausstellungsleiter.

§ 8 Abs. 1 Die Mitgliederhauptversammlung

Alle Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst vor dem 31. März des Folgejahres, findet eine Mitgliederhauptversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder schriftlich unter Aufführung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen einzuladen.

Anträge an die Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig. In ihr können Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen (gem. § 33 GBG) beschlossen werden.

Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Jugendleiters und der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren, gem. § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9
- Entscheidungen über Anträge, die vom Vorstand, Ausschuss oder den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- Entscheidungen über Beitragszahlungen gem. § 6 der Satzung und dem Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.

Bei Bedarf bzw. zur Zuwahl eines Vorstandsmitglieds gem. § 8 Abs. 2, kann eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung durchgeführt werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Ausschuss diese schriftlich mit Begründung beantragen.

Über die Durchführung und das Ergebnis einer Mitgliederhauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Art einer Abstimmung wird grundsätzlich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

§ 8 Abs. 2 Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist alle 2 Jahre durch die Mitgliederhauptversammlung neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederhauptversammlung, sowie die Beratungen des Vorstandes und des Ausschusses
- Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen die Mitglieder des Vorstandes die Leitung in der oben genannten Reihenfolge
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode zu ergänzen.

§ 8 Abs. 3 Der Ausschuss

Der Ausschuss ist ein beratendes und beschließendes Organ. Er hat folgende Aufgaben:

- Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören auch Geschäfte, die in finanzieller Hinsicht die Summe von 500 € überschreiten
- Beratung über die Gesamtarbeit des Vereins wie Ausstellungen, Tauschzusammenkünfte, Mitgliederhauptversammlungen, Veröffentlichungen, Jugendbetreuung, Vereinsnachrichten „Gamundia-Post“, Maßnahmen zur Pflege philatelistischer Beziehungen, Ausflüge, usw.
- Festlegung des Jahresprogramms
- Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Ausschuss ist alle 2 Jahre neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so erfolgt keine Zuwahl und der Sitz bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.

§ 9 Die Revisoren

Aufgaben der Revisoren ist es, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen des L V Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine e.V. Sie umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses, der Konten und Kassen, der Einnahmen und Ausgaben und des wesentlichen Vermögens.

Die Prüfung der Kassengeschäfte hat zeitlich vor der Mitgliederhauptversammlung durch zwei hierzu gewählte Revisoren zu erfolgen. Sie haben das Ergebnis in der Mitgliederhauptversammlung mündlich oder schriftlich vorzutragen. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.

Die Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung auf 2 Jahre – möglichst im Wechsel – gewählt, so dass von den 2 Revisoren jedes Jahr einer neu gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sind Vereinsmitglieder, dürfen aber dem Ausschuss selbst nicht angehören.

§ 10 Operative Arbeit

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind Verbindungen zu gleichgesinnten Vereinen, sowie Vorbereitungen von Veranstaltungen des Vereins, wie Ausstellungen, Beratungen, Ausflüge u. a. m. erforderlich. Sie werden u. a. durch Fahrten zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen realisiert.

Die Teilnehmer werden auf der Grundlage von Einladungen eines Vereins, sowie zur Wahrung der Interessen unseres Vereins durch den Vorstand ausgewählt.

Der Verein zahlt, nach erfolgter Durchführung, zur Unterstützung der dabei auftretenden Kosten, neben einem Kilometer-Geld oder Erstattung der Fahrkosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln eine Anerkennung, deren Höhe vom Ausschuss jeweils für ein Jahr festgelegt wird.

§ 11 Zweckgebundene Geschenke

Geschenke an den Verein müssen zweckgebunden nach der Vorgabe der jeweiligen Spender verwendet werden. Soweit eine solche Vorgabe nicht vorliegt, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung solcher Geschenke, wobei eine Vorteilnahme für einzelne Mitglieder ausgeschlossen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Der Antrag muss vier Wochen vorher bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden und von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Gemäß § 45 Abs. 2 BGB entscheidet die zu dem Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederhauptversammlung über die Anfallberechtigten, welchen das Bar- und Bankvermögen des Vereins zufallen sollen, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Schlussbestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 02.04.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Satzung in der Fassung vom 04.03.1995 tritt dadurch außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 02.04.2022

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Jugendleiter